



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 968

Nummer: P 968
Eröffnet: 19.09.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / teilweise erheblich
Protokoll-Nr.: 131

Postulat Müller Guido und Mit. über die Schaffung eines Anreizmodells für Pensumerhöhungen von Mitarbeitenden

Unser Rat wird mit dem Postulat gebeten zu prüfen, mit welchen Massnahmen Mitarbeitende zur Erhöhung ihres Arbeitspensums motiviert werden können und ob für gewisse Berufsgruppen verbindliche Vorgaben für ein Mindestpensum gemacht werden sollen. Als betroffene Berufsgruppen mit vielen Klein- und Kleinstpensen werden die Lehrpersonen und das Pflegepersonal genannt.

Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sind seit 1. Juli 2021 beziehungsweise 1. Juli 2022 als Aktiengesellschaft organisiert und unterstehen daher nicht mehr dem kantonalen Personalrecht. Der Kanton Luzern stellt somit als Arbeitgeber kein Pflegepersonal an und kann daher auch keine verbindlichen Pensenvorgaben machen.

In Bezug auf die Mitarbeitenden des Kantons Luzern (Staatspersonal sowie Lehrpersonen der kantonalen Schulen) zeigt sich, dass tiefere Teilzeitpensen, das heisst Pensum von weniger als 50 Prozent, nicht übermässig verbreitet sind. So arbeiten beim Verwaltungspersonal 9 Prozent in einem Pensum von weniger als 50 Prozent, während es bei den kantonalen Lehrpersonen (ohne Schulleitungen und Fachpersonen der schulischen Dienste), welche unbefristet angestellt sind, gut ein Viertel (28 Prozent) ist. In diesen Bereichen sehen wir deshalb keinen Handlungsbedarf.

Wie in der [Anfrage A 862](#) bereits ausgeführt, sind Teilzeitpensen an den Luzerner Volksschulen weit verbreitet. Rund drei Viertel der beschäftigten Lehrpersonen und Assistenzen sind in einem Pensum von 89 Prozent oder weniger tätig.¹ Der Median der Pensum pro Person liegt bei 63 Prozent. Bei Lehrpersonen (inkl. Förderlehrpersonen, abzüglich Assistenzen) liegt der Median bei 70 Prozent. Der Median der Assistenzen ist wesentlich tiefer und beträgt 22 Prozent.

Gemäss Erhebungen des Bundesamts für Statistik sind schweizweit vor allem Frauen in Teilzeit tätig. Der generelle Anteil der teilzeitarbeitenden Frauen liegt im Alter zwischen 30 bis 49 bei 63,2 Prozent, im Erziehungs- und Unterrichtswesen gar bei 66 Prozent.² Die hohe Quote der teilzeitarbeitenden Frauen in der Schweiz wird mit der ungleichen Verteilung von Haus- und Familienarbeit, den gesellschaftlichen Rollenerwartungen, der Lohnungleichheit sowie

¹ Lustat: Lehr- und Assistenzpersonen an öffentlichen obligatorischen Schulen (ohne Gymnasien) nach Schulstufen 2021/2022.

² Ganzfried Couderc, M. & Mäder, G. (2022). Teilzeitarbeit in der Schweiz: steigende Bedeutung, Herausforderungen und Chancen: Eine Spurensuche in der Literatur und bei ausgewählten Unternehmen. Universität Zürich.

mit den negativen steuerlichen Anreizen für Zweiteinkommen von Ehepaaren erklärt. Dazu kommt, dass die jüngere Generation der Arbeitnehmenden der Flexibilität sowie der Vereinbarkeit von Beruf und anderen Lebensbereichen einen hohen Stellenwert zumisst. Dies hat zur Folge, dass Teilzeitarbeit das Arbeitsmodell eines immer grösseren Teils der Gesellschaft ist.

Bisher hat der Kanton keine Vorgaben für ein Mindestpensum gemacht. Im Kanton Genf werden Stellen entweder als Vollzeitstellen (100 %) oder als Jobsharing-Stellen (zweimal 50 %) ausgeschrieben, was faktisch einer Vorgabe für ein Mindestpensum gleichkommt. Der Kanton Genf verfügt aktuell über keinen Lehrpersonenmangel und über kaum offene Lehrpersonenstellen, was jedoch auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Einerseits durchlaufen Lehrpersonen eine vierjährige universitäre Ausbildung und steigen deshalb mit einem höheren Lohn in den Lehrberuf ein (beispielsweise auch höher als im Kanton Zürich). Weit verbreitet sind in Genf zudem kostengünstige Kinder-Tagesstätten, wodurch Beruf und Familie besser vereinbar ist. In der Deutschschweiz schreibt nur der Kanton Zürich mit 35 Prozent eine Untergrenze für ein Lehrpersonenpensum vor. Die Kantone der Zentralschweiz kennen keine Vorgaben.

Nach Aussage zahlreicher Schulleitenden sind es vor allem Teilzeitarbeitende, welche die momentane herausfordernde Situation etwas zu mildern vermögen, weil sie entweder als Stellvertretungen unkompliziert einspringen oder kurzfristig ihr Pensum für eine gewisse Zeit erhöhen können. Bei der Einführung eines Mindestpensums durch den Kanton Luzern würde deshalb die Gefahr bestehen, dass Lehrpersonen, die weiterhin Teilzeit arbeiten wollen, in den umliegenden Kantonen eine Stelle antreten, oder dass sich insbesondere die Frauen eher in die Familienarbeit zurückbegeben würden, als über ihrem bevorzugten Pensum zu arbeiten.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels im Schulbereich ist es primär wichtig, dass die Anstellungsbedingungen des Kantons Luzern Schritt halten mit denjenigen der umliegenden Kantone. Aus diesem Grund wurde im November 2022 eine gross angelegte Umfrage bei Lehrpersonen durchgeführt, und zu Beginn des Jahres 2023 werden zusammen mit den Schulpartnern Massnahmen aus den Erkenntnissen abgeleitet. Entsprechende Massnahmen – beziehungsweise eine Erweiterung der Rahmenbedingungen – erachten wir als dringend notwendig, diese werden aber nicht kostenneutral umgesetzt werden können.

Aus den vorgenannten Gründen erachten wir die Einführung von zwingenden Vorgaben für ein Mindestpensum als nicht notwendig beziehungsweise kontraproduktiv. Wir unterstützen jedoch das Anliegen des Postulats, dass Anreizmodelle für höhere Pensen geprüft werden, und beantragen Ihrem Rat, dieses teilweise erheblich zu erklären.